- 27. 1. Genügt zur Wahrung ber Ausschlußfrift bes § 7 bes preuß. Kommunalbeamtengesets vom 30. Juli 1899 bie Erhebung ber Klage bei einem sachlich und örtlich unzuständigen Gericht?
- 2. Kann einer Stadt durch Ortsstatut die Befugnis übertragen werden, von dem Grundsatz der Anstellung ihrer Beamten auf Lebenszeit im Einzelfall ohne Genehmigung der Aussichtsbehörde abzuweichen?
- 3. Kann bie in § 9 Abs. 1 bes preuß. Kommunalbeamtengesetzes vorgesehene Genehmigung ber Anffichtsbehörbe zur Abweichung von dem Grundsatze der Anstellung auf Lebenszeit noch erteilt werden, wenn der Beamte die für ihn sestgesetze Probezeit bereits zurückgelegt bat?
- 4. Kann ein Kommunalbeamter die Zustimmung zur Umswandlung seines lebenslänglichen Beamtenverhältnisses in ein zeitzlich begrenztes Privatdienstverhältnis durch schlässige Handlungen wirksam erteilen?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 22. Juni 1926 i.S. B. (Bekl.) w. Stabtsgemeinde B. (Kl.). III 379/25.
  - I. Landgericht Limburg.
  - II. Oberlandesgericht Frantfurt a. M.

Am 30. Mai 1913 schrieb bie klagende Stadtgemeinde die Stelle bes Stadtbaumeisters zur Besehung aus. Nach der Ausschreibung sollte die Anstellung zunächst auf ein Jahr Probe und bei Be-

währung nach den Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die Anstellung und Bersorgung ber Beamten ber Stadtgemeinde 2B., auf Lebenszeit erfolgen. Bis zur Erfüllung ber Voraussetzungen bes Ortsstatuts sollte — auch während des Brobejahrs — eine beiberseitige vierteliährliche Ründigung gelten. Die Wahl ber Stadt fiel auf ben Beklagten, bem ihr Burgermeister am 18. Juli 1913 schrieb. er übertrage ibm hiermit bie Stelle bes Stabtbaumeisters ber Stabt 2B. in Gemäßheit bes öffentlichen Ausschreibens. Der Betlagte trat seinen Dienst am 8. September 1913 an. In der ihm ausgehändigten Anstellungsurfunde vom gleichen Tage hieß es, er werbe hierburch als Stadtbaumeifter bei ber Stadt 2B. in Gemäßheit bes genannten Ortsftaiuts vom 29. September 1910 mit Wirkung vom 8. September 1918 auf breimonatliche Kündigung angestellt; wenn er bas 30. Lebensjahr und eine fünfjährige, vom 8. September 1918 ab zu berechnenbe Dienstzeit bei ber Stadt W. zurückgelegt haben werbe (bas sei bis zum 8. Settember 1918), trete an die Stelle feiner Unftellung gegen Ründigung die Ansiellung auf Lebenszeit. Gin Probejahr war in der Urfunde nicht erwähnt.

Bei Kriegsausbruch trat ber Bellagte in bas Seer ein, aus bem er Anfang Dezember 1918 entlassen wurde. Während biefer Reit, am 25. Oftober 1917, beschloß ber tollegialische Gemeinbevorftand ber Rlägerin, bem Beklagten mit breimonatiger Frift zu funbigen. Dieser Beschluß wurde ihm alsbald burch ben Bürgermeister Am 25. November 1917 erwiderte biefem ber Betlagte, er vermöge fich ber Begrundung ber Rundigung nicht anzuschließen. er bitte vielmehr veranlaffen zu wollen, bag feine Anftellung weiter bestehen bleibe. Der Bürgermeister antwortete mit Schreiben vom 27. besielben Monats, bag eine Rudgangigmachung ber ju Recht erfolgten Kundigung ausgeschloffen fei: wenn ber Beklagte feine Weiterbeschäftigung im stäbtischen Dienst beantrage, fo konne bieser Antrag nur dann erörtert werden, wenn er ausbrücklich auf sein Recht aus ber Anstellungsurfunde verzichte und barum bitte, auf Brivatdienstwertrag bei monatlicher ober breimonatlicher Ründigung gegen entsprechende Vergutung beschäftigt zu werben. Der Beklagte wandte fich nunmehr beichwerdeführend an ben Regierungspräfidenten in C. Dieser erkannte in seiner an die Stadt gerichteten Berfugung vom 8. Februar 1918 zwar an, daß sie berechtigt sei, bem Beklagten zu

kündigen, empfahl aber, ihm eine Frist zu gewähren, während der er nach seiner endgültigen Entlassung aus dem Heeresdienste unter Beibehaltung seiner Dienstbezüge sich um eine neue Stelle bewerben könne. Dementsprechend beschloß die Stadtverordnetenversammlung am 26. März 1918, den Bellagten, wenn er selbst Wert darauf lege, auf Privatdienstvertrag dis ½ Jahr nach Entlassung vom Militär mit den seitherigen Bezügen zu beschäftigen, um ihm Gelegenheit zu geben, von hier aus eine andere Stelle zu bekommen. Dieser Besschluß wurde aber dem Bellagten durch die Stadt nicht mitgeteilt; er erhielt Kenntnis von ihm nur durch den Regierungspräsibenten.

Am 3. Dezember 1918 ichrieb ber Beklagte an den kollegialischen Gemeinbevorftand ber Rlagerin, bag feine Entlassung vom Militar in den nächsten Tagen bevorftebe und bag er um Augerung bitte. ob bie Stabtverwaltung bamit einverstanden fei, daß er feinen Dienft erft am 3. Januar 1919 antrete. Der Burgermeifter erwiberte mit Schreiben vom 11. Dezember 1918, er fei in Ausführung bes Beichluffes ber Stadtverordnetenversammlung vom 26. Marg 1918 bereit, ben Beklagten bis zum 1. April 1919 auf Brivatbienftvertrag gegen bie feinerzeitigen Bezüge weiter zu beschäftigen. Außerbem Lünbigte er, um, wie es in feinem Schreiben vom 30. Dezember 1918 bieß, Migverftanbniffe zu vermeiben, bem Beklagten zum 1. April 1919. Diefe Rundigung murbe bem Beflagten am 8. Januar 1919 gugestellt. Im Januar 1919 trat ber Beklagte seinen Dienst bei ber Rlagerin wieber an. Am 15. Marg bat er ben Burgermeifter munb. lich. ibn eventuell über ben 1. April hinaus für ben Monat April gegen bas feitherige Entgelt noch weiter beschäftigen zu wollen, ba er verschiedene Bewerbungen laufen habe und aus einer ungekündigten Stellung leichter forttommen tonne als aus einer gefündigten. Diesem Bunfc murbe entsprochen und die Beiterbeschäftigung bes Beklaaten bis Ende Mai unter Fortzahlung feiner Gehaltsbezüge zugelaffen. Dagegen wurde fein unter Berufung auf bie Berordnung bom 24. Sanuar 1919 über bie Ginftellung ufw. ber Angestellten geaufferter Bunich um Beschäftigung bis Ende Juni abgelehnt, auch die Runbigung jum 81. Mai 1919 nochmals ausbrudlich ausgesprochen. Bis zu biefem Tage ift ihm fein Diensteinkommen von ber Rlagerin gezahlt worden.

Am 29. April 1919 reichte ber Beklagte beim Regierungs:

präsibenten eine erneute Beschwerde wegen seiner Kündigung ein, die durch Bersügung vom 15. Mai zurückgewiesen wurde. Alsdann wandte er sich am 10. August 1919 an den Bezirksausschuß in C. Dieser hat, seinen Anträgen im wesentlichen entsprechend, durch Beschluß vom 7. Dezember 1922, der Klägerin zugestellt am 22. Dezember, die Kündigung des Beklagten durch die Stadt für unwirksam erklärt und seine lebenslängliche Anstellung festgestellt, auch die Weiterzahlung seiner Bezüge angeordnet.

Die Klägerin hat am 22. Juni 1923 beim Amtsgericht W. eine Klage gegen den Beklagten eingereicht mit dem Antrag, die Unzulässisteit des Beschlusses des Bezirksausschusses und weiter festzusiellen, daß dem Beklagten keinerlei Gehaltsansprücke gegen die Klägerin zuständen. Die Klagschrift ist dem Beklagten am 17. August 1923 zugestellt worden. Auf Antrag der Klägerin, mit dem der Beklagte einverstanden war, hat sich das Amtsgericht durch Beschluß vom 2. November 1923 für unzuständig erklärt und die Sache an das Landgericht verwiesen.

Die Klägerin stützt ihre Klage darauf, daß sie nach Ausschreisbung, Anstellungsurkunde und Ortsstatut dem Beklagten gegenüber zur Klündigung besugt gewesen sei. Die während des Kriegsbienstes ausgesprochene Kündigung sei spätestens nach seiner Entlassung ausdem Heere wirksam geworden. Das spätere Verhalten des Beklagten zeige auch seine Zustimmung zur Kündigung. Für die Zeit vom 1. Januar 1919 an sei er mit seiner Beschäftigung im Privatdienstwerhältnis einverstanden gewesen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt, und zwar zunächst beshalb, weil die Klagerhebung beim Amtsgericht zur Wahrung der Frist von § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 nicht genügt habe. Aber auch sachlich sei die Klage unbegründet. Das Ortsstaut vom 29. September 1910 sinde auf ihn als Stadtbaumeister keine Anwendung, so daß er mit Ablauf des Probejahrs lebenslänglich Beamter der Stadt geworden sei. Die während seines Kriegsdienstes ausgesprochene Kündigung sei außerbem nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes unwirtsam. Er habe ihr nicht zugestimmt, überhaupt auf seine Beamtenrechte nie verzichtet.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten sührte zur Alagabweisung.

## Grünbe:

Dem Oberlandesgericht ist darin beizupslichten, daß die Alägerin durch Einreichung der Klage beim Amtsgericht W., die am letzen Tage der sechsmonatigen Ausschlußfrist des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes ersolgt ist, die Frist gewahrt hat. Daß dem Amtsgericht die sachliche Zuständigkeit sehlte, ist deshald unerheblich, weil das Landgericht nicht etwa ohne Kücksicht auf den Wert des Streitgegenstands ausschließlich zuständig war (vgl. Urteil des Senats vom 22. Dezember 1925 III 16/25). Aus demselben Grunde kann dahingestellt bleiben, ob das Amtsgericht W. und das Landgericht Limburg, an das die Sache später vom Amtsgericht verwiesen worden ist, örtlich zuständig waren. Jedenfalls war am Wohnsitz des Bestlagten kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet. Der Beklagte hat aber, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt (vgl. § 39 BPD.).

Die in ber Revisionsbegründung für die gegenteilige Meinung angezogenen Entscheidungen IB. 1917 S. 231 Nr. 21 und RGR. Bb. 92 S. 40 behandeln ben § 30 bes preufischen Enteignungsgeletes und leiten lediglich aus ber bortigen Bestimmung einer ausidlieflichen örtlichen Auftandigkeit bes Berichts ber belegenen Sache ber, daß eine beim örtlich unzuständigen Gericht gegen bie Enticheis bung bes Bezirksausschusses erhobene Rlage zur Fristwahrung nicht Mit ber Rlagerhebung bei einem fachlich unzuftanbigen Gericht wird bagegen bie Ausschluffrift bes § 30 a. a. D. innegehalten. weil die sachliche Zuftandigkeit hier keine ausschließliche ift (vgl. AGZ. Bb. 93 S. 212). So ift benn auch anerkannt worden (AG). Bb. 94 S. 133), daß die Frist bes § 13 bes preußischen Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 burch die Klage beim örtlich unzuständigen Gericht gewahrt wird. Dasselbe muß im vorliegenden Falle gelten. Das vom Revisionskläger weiter noch angeführte Urteil J.B. 1916 S. 1885 Mr. 5 = NGZ. Bb. 88 S. 294 betrifft, ebenso wie bas Urteil bes erkennenben Senats vom 13. Dezember 1907 (III 179/07), einen Fall, in dem die Rlage — anders als hier — vom örtlich unzuftändigen Bericht abgewiesen mar.

Die Annahme bes Oberlandesgerichts, daß die Zustellung der Klage "bemnächst" erfolgt und damit dem § 496 Abs. 3 BBO. ge-

nügt sei, steht im Sinklang mit ben in ber Entscheibung RGB. Bb. 105 S. 422 entwickelten Grundsätzen.

Die prozessualen Angriffe ber Revision sind sonach unbegründet. — Dagegen kann ber vom Berusungsgericht getroffenen sachlichen Entscheideibung nicht beigestimmt werden.

Der § 1 bes Ortsstatuts, betreffend die Anstellung und Bersorgung der Beamten der Stadtgemeinde W., vom 29. September 1910 lautet:

"Die Anstellung ber städtischen Beamten — mit Ausnahme des Bürgermeisters, für welchen § 80 der rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856 maßgebend ist, serner des Stadtbaumeisters und des Direktors der Gas., Wasser- und Kanalwerke, für welche die Anstellung und Besoldung von Fall zu Fall geregelt wird —, erfolgt auf Lebenszeit, jedoch erst von dem Zeitpunkt ab, in dem das 30. Lebensziahr und eine fünsjährige Dienstzeit dei der Stadt W. zurückgelegt sind. . . .

Bis zur Anstellung auf Lebenszeit werden die Beamten auf breimonatliche Kündigung angestellt".

Das Oberlandesgericht billigt die Auffassung der Klägerin, daß ihr die in dieser Vorschrift vorbehaltene Kundigungsbefugnis auch bem Beklagten gegenüber während seiner ersten fünf Dienstjahre zugestanden habe. Denn die Stellenausschreibung vom 30. Mai 1918 verweise ausbrücklich auf bas Ortsftatut. In Gemäßheit biefes Ausschreibens sei aber die Anstellung bes Beklagten burch bas Schreiben bes Bürgermeifters vom 18. Juli 1913 erfolgt. Das Rünbigungs. recht ber Stadt werde auch wieberholt in ber Anstellungeurkunde bom 8. September 1913. Der Beklagte meint bemgegenüber, baß in ber Ausschreibung lediglich eine Probezeit von einem Jahre vorbehalten sei und daß nach beren Ablauf eine Kündigung nicht mehr habe erfolgen können. Die formularmäßige Anstellungsurkunde habe teine sachliche Bebeutung. Giner Entscheibung bieses Streitpuntis bebarf es nicht. Denn wenn bie Rlägerin bie Anstellung bes Be-Klagten an die vom Borberrichter angenommenen Bebingungen getnüpft hat, so ift ihnen bie Wirtsamteit zu versagen, ba fie mit zwingenben Gesetsvorschriften in Widerspruch fteben.

Nach § 8 Abs. 1 bes Kommunalbeamtengesetzes erfolgt die Anstellung der städtischen Beamten grundsählich auf Lebenszeit. Nach

Ablauf bes Brobejahrs (§ 10) ist ber Beklagte also auf Lebenszeit Beamter ber Rlägerin geworben (vgl. IW. 1916 S. 1280 Mr. 14), es sei benn, daß eine ber Ausnahmen bes § 9 Abs. 1 gegeben, baß eine Abweichung bom Grundfat ber lebenslänglichen Anftellung burch Ortsstatut ober im Ginzelfalle mit Genehmigung ber Auflichtsbehörde fesigeset worben ift. Der angeführte § 1 bes Ortsftatuts ber Stabt 2B. findet nach feinem ausbrücklichen Wortlaut auf ben Stadtbaumeifler teine Anwendung. Die bort vorgesehene fünfjährige Dienstzeit auf Ründigung gilt alfo für ben Beklagten unmittelbar traft Ortsftatuts nicht. Das Oberlandesgericht migt aber bem Umftand Bebeutung bei, bag § 1 ausspricht, bie Anftellung bes Stadtbaumeifters werbe von Kall zu Kall geregelt. Damit fei, so führt es aus, ber Stadt die Ermächtigung gegeben, ben Stadtbaumeifter, ftatt lebenslänglich, auf Ründigung anzuftellen, ohne daß es dazu ber Genehmigung des Regierungsprafibenten bedürfe. Die Rlägerin babe bem Beffagten gegenüber hiervon Gebrauch gemacht und für ihn biefelbe Dienstzeit auf Künbigung festgeset, wie sie für ihre fonstigen Beamten nach bem Ortsftatut gelte.

An die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Ortsflatut hat auteil werben laffen, ift bas Revisionsgericht gebunden (§§ 549, 562 ABD.). Die danach in ihm enthaltene Bestimmung wird aber burch & 9 Abf. 1 a. a. D. nicht gebedt. Diefer geftattet, wie schon bervorgehoben, für ftabtische Beamte Abweichungen von der lebenslänglichen Anftellung nur, wenn fie burch Ortsftatut ober im Einzelfalle mit Genehmigung ber Auffichtsbehörbe festgesett finb. aweite Alternative ermöglicht die zeitlich begrenzte Anstellung eines bestimmten Beamten. Im Gegensat bagu muß bas Ortsstatut als objektive Rechtsnorm allgemeine Grundfate über die Art und Weise enthalten, in ber für bestimmte Beamtengruppen ober bestimmte Beamtenftellen von ber lebenslänglichen Dauer ber Anftellung abgewichen werben foll. Unzuläffig bagegen ift es, ber Stadt bie felbftändige Angronung darüber zu übertragen, ob und wie bei der Anftellung einer beftimmten Einzelpersonlichteit als Beamten bas Dienfiverhaltnis zeitlich beschränft werben foll. Gine folche Regelung für ben Einzelfall erforbert nach bem Gefet bie Genehmigung ber Aufsichtsbehörde, welches Erforbernis burch Ortsstatut nicht beseitigt werben fann. Diefes fann an die Stelle ber gefetlichen Lebenslänglichkeit ber Amtsdauer städtischer Beamten eine andere Regelung setzen; dem von der Aussichtsbehörde nicht kontrollierten Ermessen der Stadt darf es die Festsetzung der Amtsdauer nicht überlassen. Die Bestimmung im Ortsstatut der Klägerin so, wie das Oberlandesgericht sie auslegt, läuft darauf hinaus, die nach dem Gesetz vorgeschriebene Genehmigung des Regierungspräsidenten auszuschalten. Das ist nicht angängig.

So ift ber bei ber Anftellung bes Bellagten für fünf Sabre gemachte Rundigungsvorbehalt nur bann gultig, wenn die Auffichts. behörde ihn genehmigt bat. Das Berufungsgericht entnimmt biefe Genehmigung bem Schreiben bes Regierungsbrafidenten in C. bom 8. Februar 1918, worin anläßlich ber vom Beflagten gegen feine Rünbigung eingelegten Beschwerde bie Stadt für tunbigungsberechtigt erklart wird. Es ift ichwer verftanblich, wie biefe Erklarung als ausreichend zur Erfüllung der Borausfehung bes § 9 Abf. 1 bes Rommunals beamtengesetes hat angesehen werben tonnen. Denn ber Beklagte ift im Rabre 1913 angestellt worden, sein Brobejahr ift 1914 abgelaufen. Damit ift er lebenslänglicher Beamter ber Stadt geworben, fofern nicht damals ichon einer ber Ausnahmetatbeftande bes Gefetes gegeben war. Nach ber Auffaffung bes Berufungsrichters murbe ber Regierungspräfibent die Möglichkeit behalten haben, bem Beklagten noch im Jahre 1918, also nach mehreren Jahren, die erlangte lebenslangliche Anftellung wieber zu nehmen. Diefes Ergebnis läuft allen Grundfaten bes Beamtenrechts, auch bes ichon bor Erlaffung ber Reichsverfaffung geltenben, jumiber und ift beshalb zu migbilligen.

Die Unwirksamleit ber von der Stadt getroffenen Bestimmungen über die Kündbarkeit des Beklagten macht seine Anstellung nicht nichtig; vielmehr hat sie als der gesetzlichen Regelung entsprechend, also auf Lebenszeit erfolgt zu gelten. Die Kündigungen, die die Klägerin gegen ihn ausgesprochen hat, waren überhaupt unzulässig, so daß ihre Bereinbarkeit mit § 66 des Reichsmilitärgesetzes nicht geprüft zu werden braucht.

Das Oberlandesgericht hat aber der Klage in letzer Linie auch beshalb stattgegeben, weil das Beamtenverhältnis des Beklagten, wenn nicht durch Kündigung, so doch jedenfalls dadurch beendigt worden sei, daß es nach seinem Ausscheiden aus dem Heere durch beiderseitiges Einverständnis in ein Privatverhältnis umgewandelt worden

sei. Sine ausdrückliche Erklärung seiner Zustimmung hierzu hat ber Beklagte unstreitig nicht abgegeben. Nach der Annahme des Berusungsgerichts konnte aber sein ganzes Verhalten von der Klägerin nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß er mit ihrem Anerbieten, auf Privatdienstvertrag noch ein Vierteljahr beschäftigt zu werden, einverstanden war. In diesem Sinne müsse der Beklagte sein Vershalten gegen sich gelten lassen.

Diesen Ausführungen bes angefochtenen Urteils liegen bie Rechtsfate zugrunde, die fich im burgerlichen Recht über die Ausleaung von Willenserklärungen gebildet haben. Der Berufungsrichter übersieht jedoch bei ihrer Anwendung, daß es sich beim Beamtenverhaltnis um ein Verhaltnis bes öffentlichen Rechts handelt, auf bas die Grundlate bes bürgerlichen Rechts nicht ohne Berücksichtigung seiner Sigenart übertragen werben konnen. Bereits in ber Entscheibung RGA. Bb. 96 S. 802 ist aus biefer Eigenart hergeleitet worden, daß Erklärungen von Beamten, die einen Bergicht auf ihre Rechte enthalten, nur bann zur Grundlage behördlicher Entichliegungen gemacht werben burften, wenn fie bestimmt und klar feien. Besonders gelte bas für Entlassungsgesuche. Das Einverständnis, bas Voraussetung ber Entlassung eines Beamten fei, muffe in zweifelfreier Weife und Form eingeholt werden. Für auslegungsbedürftige Erklärungen, wie fie im Geschäftsverkehr unvermeiblich seien, fei bier kein Raum. An diesen Saben, die fur Reichs- und Staatsbeamte wie fur Bemeinbebeamte gelten (Urteil vom 11. Rovember 1921 III 166/21), ift festzuhalten. Sie treffen auch ben vorliegenden Kall, ber nicht etwa beshalb eine abweichende Beurteilung erheischt, weil das Beamtenverhaltnis bes Beklagten burch ein - übrigens turz befristetes privatrechtliches Dienstverhaltnis ersetzt worden fein foll. Denn daß er bei Aufgabe feiner Beamtenftellung vorübergebend als Brivatangestellter ber Stadt weiterbeschäftigt werben follte, anbert nichts baran, daß die Erklärung, die das Berufungsgericht aus seinem Verhalten herausliest, ihm seine Rechte als lebenslänglicher Beamter genommen hatte. Eine Erklarung, die einen soweit gehenden Rechtsverzicht bes Beamten enthält, kann nur dann als vorliegend angesehen werben, wenn er sie ausbrücklich, mit klaren, unzweibeutigen Worten abgegeben hat. Das ift auch ber burchaus zutreffende Standpunkt des Bürgermeifters der Klägerin gewesen, als er am 27, November 1917 an den Beklagten schrieb, wenn dieser seine Weiterbeschäftigung im städtischen Dienste beantrage, so könne der Antrag nur erörtert werden, falls er, Beklagter, ausdrücklich auf sein Recht aus der Ansstellungsurkunde verzichte. Diesen ausdrücklichen Berzicht hat der Beklagte aber nicht abgegeben, die Klägerin hat nicht auf ihm besstanden. So sind die Folgen, die sich nur an eine derartige Erklärung knüpfen ließen, nicht eingetreten. Der Beklagte ist Beamter der Stadt geblieben.

Bur Rechtsertigung des Klagbegehrens ungeeignet ist endlich auch die von der Klägerin aufgestellte Behauptung, der Beklagte habe nach seinem Ausscheiden aus dem städtischen Dienst erhebliche Privateinnahmen als Inhaber eines Architekturbüros erzielt. Die Ansicht, daß er neben ihnen nicht auch noch Gehaltsansprüche erheben könne, ist rechtsirrig. Nach der Rechtsprechung des Senats (Warn. 1916 Nr. 31) sindet der in § 615 Sat 2 BGB. für das dürgerlichrechtliche Dienstverhältnis ausgesprochene Rechtsgedanke auf das Beamtenverhältnis keine Anwendung. . . .